

ref.). Diese Unterscheidung des Concils vom Orient zwischen erlaubter und nicht erlaubter Jagd hat Veranlassung gegeben, daß die Canonisten jetzt von geräuschvoller (*venatio clamorosa*) und stiller (*venatio quieta*) Jagd zu reden anfangen und die Theilnahme an ersterer (Jagd) untersagten, die letztere erlaubten, und daß dieser Unterschied sogar in manche Discretionsconstitutionen überging. Bedenkt man jedoch, daß dem Geistlichen untersagt ist, Waffen zu tragen, außer im Falle der Nothwendigkeit, daß die Canones sogar den Bogensang untersagen und verbieten, zu diesem Zwecke Falken und Habichte zu halten — eine Jagd, die doch gewiß geräuschlos wäre —, daß bei der Natur unserer Feuerwaffen die jagenstille Jagd höchst ungeschickt so bezeichnet wird, daß immer bei derlei Jagden Verstimmlung und Tödtung und noch Umständen Irregularität nahe liegen (vgl. Bened. XIV. l. c. 11, 10, 8), so bleibt dem Geistlichen als erlaubte stille Jagd nichts weiter als der Fischfang, der seiner Natur nach den beschaulichen Sinn nicht so leicht der Außenwelt zuführt, und welcher dem Cleriker auch nie verboten war, und der Bogensang mittels Schlingen, sobald dieß nicht öffentlich und gewerbmäßig und zum Nachtheile des priesterlichen Berufes oder eines Dritten geschieht. Seit die Jagd in die Hände ganzer Gemeinden übergegangen, würden für den Geistlichen, der sich an der Jagd betheiligen wollte, noch größere Nachtheile als früher entstehen. Die Erfahrung lehrt, daß Raub, Diebstahl, Arbeitslos, wilder Troß, religiöse Gleichgültigkeit bei der Ausübung der Jagd im Gefolge sind, und darum verbot in Anbetracht, daß der Geistliche mit derlei Leuten in Berührung kommen müßte, z. B. ein Generale des Erzbisthums München-Freising vom 13. Mai 1850 den Clerikern, bei Jagdverpöchtungen als Richter oder sonstwie sich zu betheiligen, oder Jagdarten auf sich oder auf Hausgenossen zu lösen oder lösen zu lassen. — Untersagt die Kirche dem Geistlichen, in den Krieg zu ziehen, sowie an dem kriegerischen Spiele der Jagd sich zu ergötzen, um die Sitten mild und den Sinn in sich gefeiert zu erhalten, so mißbilligt sie in demselben Geiste aufbrausendes Wesen und Jähzorn (c. 1, Dist. XLVI). Nicht mit Schlägen, sondern mit der Strenge des Wortes sollen Cleriker die Jünger zur Erfüllung ihrer Pflichten vermögen (c. 1—11, Dist. XLV). Ein Geistlicher, der durch Schläge sich Ansehen zu verschaffen sucht, werde abgesetzt (c. 7. 8 ib.). — 6. Würfel- und Kartenspiel sind häufig ein Zeichen der Unlust am Berufe. Zorn, Betrug und Lüge sind Begleiter der Hazardspiele. Die Kirche verbietet den Clerikern im Allgemeinen solche Spiele, die auf Zufall und Glück beruhen (c. 15, X 3, 1). Das Concil von Orient unterscheidet zwischen erlaubten und unerlaubten Spielen (Sess. XXIV, c. 12 De ref.) und überläßt es den Bischöfen, was sie in Anbetracht besonderer Umstände den Clerikern gestatten oder nicht gestatten wollen

(Bened. XIV. l. c. 11, 10, 3). Die Päpste Concilien, unter Paul V. (von 1564 bis 1582) abgehalten, untersagen Würfel-, Schach- und Domino-, Schach-, Regel- und Ludo-, besonders das letztere wurde auch auf eine ganz Reihe von andern Synoden im 16. und 17. Jahrhundert verboten. Das Schachspiel wurde dann zufolge einer Verurtheilung Justinians an Schlichen streng bestraft, und der hl. Petrus Dama beipieseltete rügt es streng an einem Falsi (Opusc. 20, 7, bei Migne, PP. lat. CILV 454). Nach der spätern und noch jetzt gehabten Ansehung jedoch, die auch in den Dichtungsverordnungen meist zum Ausdruck kommt, ist Schachspiel wie andere Spiele zur Erholung immerhin erlaubt, sobald sie nicht an öffentlichen Orten und unter großer Einlage veranstaltet werden. (Vgl. die Werke der Canonisten z. B. oben citirten Stellen des Corpus jur. eccl.; ferner Ferraris, Prompta biblioth. a. v. Caneus, art. III sqq.; Billings, Studien I. 669 ff., sowie die Moral- und Pastoraltheologie z. B. Lehmkahl, Theol. mor. II, n. 609 sq. Marc. Instit. mor. II, n. 2224 sq. Ein Schema constitutionis de vita et honestate clericorum, welches dem Vaticanum vorgelegt und in der betreffenden Congregation mehrfach discussurde, s. mit d. Adnotationes in d. Coll. Lat. VII, 659 sqq.) [Ebel.]

Standesrechte der Geistlichen, i. Privilegien des Clerus.

Standhaftigkeit (perseverantia), eine im Gebiete der Tapferkeit (s. d. Art.) angehörende moralische Tugend, welche der hl. Thomas (S. Th. 2, 2, q. 137, a. 1) definiert als *quosdam specialis virtus, ad quam pertinet constantem sustinere, prout necesse est*. Die Tugend der Tapferkeit betheiltigt sich im Allgemeinen durch zwei Acte: durch Muth in Aufnahme des Kampfes gegen große Hindernisse und Schwermühen, welche einem edlen Ziele im Wege stehen (*aggredi*), und durch Festigkeit, welche dem keine zu duldbenden Leiden und zu bringende Opfer sich abschrecken läßt, im Streben nach dem Ziele zu verharren (*sustinere*). Leiden und Verdien sind Sache einer andern Tugend, der Geduld. Aber das Schwerste ist, darin zu verharren, bis das Ziel erreicht ist, mag auch im lange Zeit hierzu erfordert werden. Dieß ist das Object der *perseverantia*, während die Festigkeit gegenüber äußeren Einflüssen und Verhinderungen mit dem Ausdrucke *constantia* bezeichnet wird (S. Th. l. c. a. 3). Insofern das Object der Tapferkeit im engern und eigentlichen Sinne immer geduldig und ausdauerndes Kampfen gegen große Schwierigkeiten und Gefahren und Ertragen selbst schwerer Leiden ist, um ein hohen Zieles willen, bilden die genannten Tugenden integrierende Bestandtheile derselben (*partes integrales fortitudinis*; S. Th. 2, 2, q. 137, a. 3 et 6; q. 128); insofern aber auch andere